

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0510/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.01.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	10 - Organisation	
Sachbearbeitung:	Heilmann, Marco; Sprenger, Lothar	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Marburger Ortsrecht: I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der als Anlage beigefügte I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte wurde durch die Stadtverordnetenversammlung im November 2012 beschlossen und besteht seitdem unverändert.

Zwischenzeitlich wurden durch die Ortsbeiräte Änderungsvorschläge an die Verwaltung herangetragen, welche daraufhin in der Besprechung des Magistrats mit allen Ortsvorsteher*innen am 03.11.2021 erörtert wurden.

Diese Änderungsvorschläge sowie weitere Anpassungen, auch redaktioneller Art, sollen nunmehr der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die wesentliche Änderung betrifft die Aufhebung der bisherigen Begrenzung der Anzahl der stellvertretenden Ortsbeiratsvorsitzenden von bisher nur einer Stellvertreterin bzw. nur einem Stellvertreter. Zukünftig soll es den Ortsbeiräten freigestellt sein, in ihrer ersten Sitzung nach der Ortsbeiratswahl, nicht nur eine*n Stellvertreter*in, sondern gegebenenfalls mehrere Stellvertreter*innen zu wählen. Durch diese Änderung wird die Geschäftsordnung an den Wortlaut des § 82 Abs. 5 S. 1 HGO angepasst, der diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht.

Darüber hinaus sollen noch weitere Änderungen vorgenommen werden, beispielsweise bezüglich des Versendens der Sitzungseinladung und des Erstellens der Niederschrift. Diese Änderungen dienen im Wesentlichen der Anpassung an die bereits gelebte Praxis. Sämtliche Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte durch Beschluss in Kraft zu setzen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Gegebenenfalls Mehrkosten in nicht bekannter Höhe für die Ehrenamtsentschädigung zusätzlicher Stellvertreter*innen des*der Vorsitzenden des Ortsbeirates nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1.8 (20 Euro zusätzlich je Amt und Monat).

Anlage/n

- 1 I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte_Entwurf (PDF)
- 2 I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte_Synopse_Stand 08.02.2022 (PDF)

I. Nachtrag
zur
Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

Aufgrund des § 82 Absatz 6 i. V. m. § 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am yy.yy.yyyy folgenden I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ortsbeiräte wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen sowie eine/n Schriftführer/in.“

2. § 3 Abs. 3 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„Festsetzung von Sanierungsgebieten sowie Maßnahmen der Sozialen Stadt oder des Stadtumbaus gem. Baugesetzbuch“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „elektronisch“ die Worte „durch den/die Vorsitzende/n“ eingefügt.

4. In § 6 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst sowie folgender Absatz 5 angefügt:

„3. Die Mitglieder des Ortsbeirates, der/die Stadtverordnetenvorsteher/in, der Magistrat und die Geschäftsstelle (§ 7) erhalten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates je eine Ausfertigung der Niederschrift.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Hierüber entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

5. Ein Original der Niederschrift ist mit den Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin der Geschäftsstelle zur Aufbewahrung bzw. zur späteren Archivierung im Stadtarchiv zuzuleiten.“

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fachdienst Unterstützung kommunaler Gremien ist die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.“

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Marburg, den yy.yy.yyyy

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Marburg

– Synopse –

Stand: 08.02.2022

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 2 Vorsitzende/r, Schriftführer/in</p> <p>1. Die Ortsbeiräte wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsvorsteher/in.</p>	<p>§ 2 Vorsitzende/r, Schriftführer/in</p> <p>1. Die Ortsbeiräte wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen sowie eine/n Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsvorsteher/in.</p>	<p><u>Antrag Ortsbeirat Richtsberg:</u> Die Geschäftsordnung soll dahingehend geändert werden, dass die nach § 82 Abs. 5 S. 1 HGO ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, mehr als eine/n Stellvertreter/in zu wählen, zugelassen wird. <u>Begründung:</u> Bei einem so großen und differenzierten Stadtteil wie dem Richtsberg ist es vorteilhaft, zwei oder drei stellvertretende Vorsteher/innen zu haben, zwischen denen die Aufgaben aufgeteilt werden.</p>
<p>§ 3 Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte</p> <p>3. In allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, ist der Ortsbeirat zu hören und es muss ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:</p> <p>(...)</p>	<p>§ 3 Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte</p> <p>3. In allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, ist der Ortsbeirat zu hören und es muss ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:</p> <p>(...)</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
e) Festlegung von Sanierungsgebieten nach dem Städtebauförderungsgesetz	e) Festsetzung von Sanierungsgebieten sowie Maßnahmen der Sozialen Stadt oder des Stadtumbaus gem. Baugesetzbuch	Anpassung Abs. 4 lit. e). Die restlichen Regelungen bleiben unverändert.
<p style="text-align: center;">§ 4 Einladungen</p> <p>1. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gegenstände, die verhandelt werden sollen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen in der Regel 5 Tage liegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Einladungen</p> <p>1. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Gegenstände, die verhandelt werden sollen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen in der Regel 5 Tage liegen.</p>	Redaktionelle Ergänzung, dass die Einladung durch den/die Vorsitzende/n erfolgt.
<p style="text-align: center;">§ 6 Niederschrift</p> <p>1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.</p> <p>2. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <p>a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,</p> <p>b) die Namen der Anwesenden; die Namen der Abwesenden mit dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Niederschrift</p> <p>Bleibt unverändert.</p> <p>Bleibt unverändert.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,</p> <p>c) die Tagesordnung, d) die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse, e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.</p> <p>3. Die Mitglieder des Ortsbeirates, der/die Stadtverordnetenvorsteher/in, der Magistrat und die Geschäftsstelle (§ 7) erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.</p> <p>4. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Hierüber entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.</p>	<p>3. Die Mitglieder des Ortsbeirates, der/die Stadtverordnetenvorsteher/in, der Magistrat und die Geschäftsstelle (§ 7) erhalten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates je eine Ausfertigung der Niederschrift.</p> <p>4. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Hierüber entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.</p> <p>5. Ein Original der Niederschrift ist mit den Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin der Geschäftsstelle zur Aufbewahrung bzw. zur späteren Archivierung im Stadtarchiv zuzuleiten.</p>	<p>Anpassung an die HGO: Gem. § 61 (3) i.V.m. § 82 (6) S.1 HGO ist eine Kopie der Niederschrift innerhalb eines in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitraumes an alle Mitglieder des Ortsbeirats zu übersenden.</p> <p>Redaktionelle Änderung: „vor Eintritt in die Tagesordnung“ soll gestrichen werden.</p> <p>Anpassung an die bestehende Praxis.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsstelle</p> <p>Die Stabsstelle zur Unterstützung und Betreuung kommunaler Gremien ist die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsstelle</p> <p>Der Fachdienst Unterstützung kommunaler Gremien ist die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.</p>	<p>Änderung der Bezeichnung</p>